

WIENER VOLKSLIEDWERK – Statuten des Vereins [7.1.2014]

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Wiener Volksliedwerk".
2. Er ist Mitglied des "Österreichischen Volksliedwerkes - Dachverband der Volksliedwerke der Bundesländer".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
4. Die Errichtung eines Zweigvereines ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Dokumentation der Wiener Volksmusik, des Weiteren österreichische und internationale Volksmusik.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Dokumentation
 - b. Sammlung von Wiener Volksliedern und Fachliteratur
 - c. Recherche
 - d. Musikveranstaltungen
 - e. Forschungsreisen
 - f. Tagungen
 - g. Publikationen und Tonträger
 - h. Wissens- und Kulturvermittlung
 - i. Ausstellungen
 - j. Lesungen
 - k. Führungen
 - l. Musikpädagogische Kurse- und Aktivitäten
 - m. Förderung innovativer Musikensembles im Bereich der Volksmusik
 - n. Förderung Einzelkünstler* im Bereich der Volksmusik
 - o. Musikvermittlung im Sinne der Erwachsenenbildung
 - p. Exkursionen
 - q. Filme + Videos
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Subventionen
 - c. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen
 - d. Beteiligung an Unternehmungen
 - e. Einnahmen aus Koproduktionen

*) Bei den personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

- f. Spenden
- g. Schenkungen
- h. Sponsorenbeiträge
- i. Zuwendungen
- j. letztwillige Verfügungen
- k. Vermietungen

§ 4. Formen der Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Spenden und sonstigen Zuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können physische, rechtsfähige sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Zuwiderhandelns gegen die Interessen, Ziele und Aufgaben des Vereines verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß den vom Vorstand festgesetzten jeweils gültigen Bestimmungen an allen Veranstaltungen und Beratungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie verfügen über ein passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben

die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer, (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes aus dem Jahre 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Die außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Fax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Mitgliedschaftsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte, des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes jeweils auf vier Jahre (mit Ausnahme des Vorsitzenden, dessen Funktion ein vom Landeshauptmann bestellter Vertreter des Landes Wien inne hat)
- c) Wahl der Rechnungsprüfer auf vier Jahre

- d) Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Anträge
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem geschäftsführenden Vorsitzenden, der gleichzeitig auch Stellvertreter des Vorsitzenden ist
 - c) dem Kassier
 - d) dem Kassier-Stellvertreter
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Schriftführer-Stellvertreter
2. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung gewählt, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der vom Wiener Landeshauptmann vorgeschlagen bzw. bestellt wird.
3. Nach dem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Dazu muss in der nächstfolgenden Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung eingeholt werden.
4. Mit beratender Stimme vertreten sein können:
 - ein Vertreter des Gemeinderatsausschusses für Jugend, Soziales, Information und Sport
 - ein Vertreter der MA 7 – Kultur
 - ein Vertreter der MA 13 – Bildung und außerschulische Jugendbetreuung
 - ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Erwachsenenbildung)
 - ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr
 - Vertreter der Lehrerschaft
 - Vertreter der Musiklehranstalten der Stadt Wien
 - Vertreter des öffentlich – rechtlichen Rundfunks (ORF)
 - Vertreter fachlich einschlägiger Verbände und Institutionen
 - Vertreter der einschlägigen Wissenschaften
 - Vertreter der ausübenden Volksmusiker
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
6. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, aber mindestens jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Außer durch Tod und Ablauf einer Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende ist höchster Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorsitzende hat den Vorsitzenden zu vertreten und für die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte zu sorgen. Insbesondere vertritt er ebenfalls die Anliegen des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er ist zusammen mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten mit dem Kassier, zeichnungsberechtigt.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. ihn zu zeichnen, können ausschließlich der geschäftsführende Vorsitzende, dessen Kassier oder Kassier-Stellvertreter erteilen.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der Kassier-Stellvertreter.
5. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen selbständig zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Schriftführer-Stellvertreter.

§ 14. Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere

Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. In besondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Sollte kein gültiger Beschluss über die Person des zu bestellenden Liquidators zustande kommen, hat der zuletzt bestellte geschäftsführende Vorsitzende als Liquidator die Liquidation durchzuführen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Vorgelegt am 7. Jänner 2014 zur Beschlussfassung in einer außerordentlichen Generalversammlung

Für den Verein:

Die Schriftführerin

(Unterschrift)

Dr. Elisabeth Wallnöfer

Der geschäftsführende Vorsitzende

(Unterschrift)

Prof. Ing. Herbert Zotti